

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Vergabe der Verkehrsleistungen

Drucksache 19/1350 (B.44) – Auflagen zum Haushalt 2024/2025

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
- IV C 51 -
Tel.: 9025-1641

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Vergabe der Verkehrsleistungen

- Drucksache Nr. 19/1350 (B.44) - Auflagen zum Haushalt 2024/2025 -

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus halbjährlich über die wettbewerbliche Vergabe der Verkehrsleistungen im Teilnetz Nord-Süd (Los 1) für den Zeitraum von 14. Dezember 2026 bis 11. Dezember 2041 und im Teilnetz Stadtbahn (Los 2) vom 17. Januar 2028 bis 16. Januar 2043 sowie über die S-Bahn-Beschaffung und die Vergabe zur Erbringung von Leistungen der Fahrzeugwartung einschließlich der Vorhaltung einer Werkstatt über 30 Jahre zu berichten. Veröffentlichungen und relevante Dokumente, die an Interessierte gehen, der wettbewerblichen Vergabe und von Markterkundungen werden dem Hauptausschuss unaufgefordert zur Kenntnis gegeben.“

Hierzu wird berichtet:

Die Länder Berlin und Brandenburg hatten den am SBSNS-II-Verfahren beteiligten Bietern am 29.08.2025 mitgeteilt, dass nunmehr im Ergebnis der Wertung die Bietergemeinschaft aus S-Bahn Berlin GmbH, Siemens Mobility GmbH und Stadler Deutschland GmbH den Zuschlag auf das eingereichte Gesamtangebot erhalten soll.

Am 08.09.2025 hat die Firma Alstom Transportation Germany GmbH bei der Vergabekammer Berlin ein Nachprüfungsantrag gegen diese Entscheidung gestellt. Es gilt daher eine sog. „Zuschlagssperre“. Die Länder dürfen jetzt den Zuschlag vor der Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Entscheidung der Vergabekammer nach § 169 Abs. 1 GWB nicht erteilen. Die Länder haben zu den Schriftsätzen der Antragstellerin bereits Stellung genommen. Auch das für den Zuschlag vorgesehene Bieterkonsortium, das als Beigeladene beteiligt ist, hat die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Dauer des Nachprüfungsverfahrens kann derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Gesamtdauer maßgeblich davon abhängig ist, ob die erstinstanzlich unterliegende Streitpartei im Anschluss vor das Kammergericht zieht.

Die Vergabeunterlagen sehen für diesen Fall folgende Regelung vor: Die Zeitpunkte, zu denen die Fahrzeugbereitstellungsleistungen bzw. die Verkehrsleistungen für die einzelnen Betriebsstufen aufzunehmen sind, verschieben sich je angefangene Woche, um die sich der Zuschlag verzögert, um eine Woche. Das Ende der Bereitstellungsleistungen verschiebt sich parallel dazu ebenfalls je angefangene Woche, um die sich der Zuschlag verzögert, um eine Woche. Der verzögerte Zuschlag führt insofern zu keiner Verkürzung der Vertragslaufzeit der SBSNS-II-Vertragswerke.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 16. November 2025

.....
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt